

6006/J XX.GP

### **Anfrage**

**der Abgeordneten Bgdr JUNG, Dr. PARTIK - PABLÉ, LAFER  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Überprüfung von Waffenbesitzern**

In der Beilage befindet sich ein Formblatt, welches an mehrere Inhaber von Waffensitzkarten ausgesandt wurde, die sich in eine Unterschriftenliste zur Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzgebung eintragen.

Im Zusammenhang mit dieser Aussendung stellen die unterzeichnete Abgeordneten folgende

### **Anfrage**

1. Das Formblatt wurde mittels normalem Brief (kein RSA) übersandt. Eine Entgegennahme ist damit ebenso wenig zu überprüfen wie der Zeitpunkt des Fristenlaufes. Trotzdem wird eine Monatsfrist angesprochen, binnen dieser eine ausreichende Auskunft gegeben werden muß. Halten Sie diese Verfahrensweise für rechtlich unbedenklich und richtig?
2. Halten Sie das im Formblatt verwendete „Fachchinesisch“ für zeitgemäß und bürgerverständlich? Beispiele: „... hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Sie voraussichtlich mit Schußwaffen sachgemäß umgehend werden ...“ Sie ... haben dzt. eine verbotene Schußwaffe ... im Besitz: In diesem Fall ist eine Bestätigung über den sachgemäßen Umgang ... beizubringen.“
3. Warum wird von BMI nicht der geleistete Wehrdienst, bei dem nachweislich der Umgang mit Handfeuerwaffen gelehrt wird (nachdrücklich und über einen längeren Zeitraum hin als bei einem Kurzkurs), anerkannt, und als Berechtigungsnachweis in diesem Formblatt ausgeführt?
4. Sind Sie bereit, die Ausbildung beim Bundesheer als ausreichend zu akzeptieren?

1 Beilage

Sehr geehrte Frau !  
Sehr geehrter Herr!

Betreff:           Rechtfertigung gem. § 58/4 WG 1996

Aufgrund des Waffengesetzes 1996 werden Sie als Inhaber einer Waffenbesitzkarte ersucht, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreiben mit einer Rechtfertigung zu versehen und der oben bezeichneten Behörde rückzumitteln.

Als Rechtfertigung im Sinne des § 22/1 WG 1996 gilt insbeson -  
dere die Glaubhaftmachung, daß Sie die genehmigungspflichtige  
Schußwaffe innerhalb von Wohn - oder Betriebsräumen oder einge -  
friedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung benötigen (Z.B.  
Schutz des Eigenheime, Schießsport).

Meine Rechtfertigung lautet:

Unterschrift

Sollten Sie diese Rechtfertigung, welche gebührenfrei ist,  
nicht in der angegebenen Frist abgeben, ist gem. § 58/4 WG 1996  
die Waffenbesitzkarte zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand:

Dr. Spanblöchl eh.  
( Hofrat )

Etwaige Anfragen stellen Sie (Mo - Fr v. 8 - 15 Uhr) unter der Tel. -  
Nummer: 31310, DW für die Buchstabengruppen: A - E Kl.7026, F - J Kl.  
7581, K - N Kl.7577, O - R Kl.7576, S - T Kl.7575, U - Z Kl.7574;  
Fax 31310/7969

**Betreff: Beibringung des Nachweises des sachgemäßen Umgangs mit Schußwaffen**

**Sehr geehrte(r) Urkundeninhaber(in) bzw. Antragsteller(in) !**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Sie voraussichtlich mit Schußwaffen sachgemäß umgehend werden. Sie haben diesbezüglich einen Nachweis zu erbringen.

Da eine der folgenden Varianten auf Sie zutrifft, werden Sie gebeten, binnen 4 Wochen nach Erhalt des gegenständlichen Formblattes samt Beiblatt der Behörde des für Sie erforderlichen Nachweis zu übermitteln.

- 1) Sie haben einen Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde eingebracht bzw. beabsichtigen dies:  
In diesem Fall haben Sie Bestätigung (Grundschulungsnachweis) eines Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt ist, eines sonstigen Berechtigten oder den Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Dienst - , Jagd - oder Sportwaffe beizubringen.
- 2) Sie sind im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde, haben jedoch dzt. keine genehmigungspflichtige(n) Schusswaffe(n) im Besitz:  
Diesfalls besteht die Verpflichtung wie unter Punkt 1.
- 3) Sie sind bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde und haben dzt. eine oder mehrere genehmigungspflichtige(n) Schusswaffe(n) bzw. verbotene Schußwaffe(n) - Pump Gun - im Besitz:  
In diesem Fall ist eine Bestätigung (Schulungsnachweis) über den sachgemäßen Umgang mit den im Besitz befindlichen Waffenarten (Auflistung siehe Beiblatt) beizubringen.  
Als Beweismittel, daß Sie auch im - praktischen - Umgang mit Ihren Waffen geschult wurden, gilt z.B. die Bestätigung eines Gewerbetreibenden oder sonstigen Berechtigten oder der Nachweis des ständigen Gebrauchs einer Dienst - , Jagd - oder Sportwaffe z.B.: Vorlage des Dienstausweises bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, gültige Jagdkarte, Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießsportveranstaltungen (Ergebnisliste).

**Hinweis:** 1) Die jeweiligen Beweismittel in Form von Bestätigungen bzw. Ergebnislisten dürfen nicht älter als 6 (sechs) Monate sein.  
2) Sollten Sie den für Sie relevanten Nachweis nicht innerhalb der vierwöchigen Frist vorlegen, darf Ihnen gem. Punkt 1 kein waffenrechtliches Dokument ausgestellt bzw. muß gem. Punkt 2 und 3 ein Verfahren zur Entziehung Ihres waffenrechtlichen Dokumentes eingeleitet werden.

**Beilage:** Beiblatt, das im Zuge des Schulungsnachweises bzw. Grundschulungsnachweises verwendet werden kann.

X zutreffendes ankreuzen!

### SCHULUNGSNACHWEIS BZW. GRUNDSCHULUNGSNACHWEIS

Es wird bestätigt, daß Herr/Frau....., geb.....  
whft.....  
am.....

( ) an seinen im Besitz befindlichen genehmigungspflichtigen Schußwaffen bzw.  
verbotene Schußwaffen (Kat.A):

Waffenart:

- ( ) Pistole  
( ) Revolver  
( ) halbautomatisches Gewehr (Flinte bzw. Büchse)  
( ) Repetierflinte  
( ) Kat.A (Pumpgun)

geschult wurde bzw.

( ) eine Grundschulung an genehmigungspflichtigen Schußwaffen absolviert hat.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift d. Schulungsleiters

.....  
Stempel

Zusatz:

Der von einem Gewerbetreibenden ausgestellten „Waffenführerschein“ ersetzt die obigen Nachweise.

Gegenständliches Formblatt und die Ablichtung des Waffenführerscheines ist zu senden an:

Bundespolizeidirektion Wien  
Administrationsbüro  
Schottenring 7 - 9  
1010 Wien

Sollte das Formblatt jedoch im Rahmen der Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde verwendet werden, so ist es an die Stelle zu übersenden, bei der der Antrag eingebracht wurde.